



AUSGLEICHSMASSNAHME:
GEMARKUNG LAMPERTHEIM,
FLUR 11 NR. 8/1 - 7.332,00qm AUF EINER TEILFLÄCHE VON 1.220,00qm
AUF EINER INTENSIV GENUTZTEN ACKERFLÄCHE ERFOLGT
DIE NEUANLAGE EINER STREUOBSTWIESE

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	FESTSETZUNGEN
	FLURSTÜCKSGRENZE
	Z.B. FL. 30
	Z.B. 17
	Z.B. 18
	Z.B. 19
	Z.B. 20
	Z.B. 21
	Z.B. 22
	Z.B. 23
	Z.B. 24
	Z.B. 25
	Z.B. 26
	Z.B. 27
	Z.B. 28
	Z.B. 29
	Z.B. 30
	Z.B. 31
	Z.B. 32
	Z.B. 33
	Z.B. 34
	Z.B. 35
	Z.B. 36
	Z.B. 37
	Z.B. 38
	Z.B. 39
	Z.B. 40
	Z.B. 41
	Z.B. 42
	Z.B. 43
	Z.B. 44
	Z.B. 45
	Z.B. 46
	Z.B. 47
	Z.B. 48
	Z.B. 49
	Z.B. 50
	Z.B. 51
	Z.B. 52
	Z.B. 53
	Z.B. 54
	Z.B. 55
	Z.B. 56
	Z.B. 57
	Z.B. 58
	Z.B. 59
	Z.B. 60
	Z.B. 61
	Z.B. 62
	Z.B. 63
	Z.B. 64
	Z.B. 65
	Z.B. 66
	Z.B. 67
	Z.B. 68
	Z.B. 69
	Z.B. 70
	Z.B. 71
	Z.B. 72
	Z.B. 73
	Z.B. 74
	Z.B. 75
	Z.B. 76
	Z.B. 77
	Z.B. 78
	Z.B. 79
	Z.B. 80
	Z.B. 81
	Z.B. 82
	Z.B. 83
	Z.B. 84
	Z.B. 85
	Z.B. 86
	Z.B. 87
	Z.B. 88
	Z.B. 89
	Z.B. 90
	Z.B. 91
	Z.B. 92
	Z.B. 93
	Z.B. 94
	Z.B. 95
	Z.B. 96
	Z.B. 97
	Z.B. 98
	Z.B. 99
	Z.B. 100

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
	BAUGRENZE § 23 BauNVO ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 16 (3) BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11. BauGB
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE -PARKSTÄNDE (SCHOTTERRASEN) -FAHRFLÄCHE (WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG) § 9 (1) 4. BauGB
	PRIVATE GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN HIER: WASSERDURCHLÄSSIGES MEHRZWECKSPIELFELD FÜR BADMINTON, BASKETBALL, BOLZPLATZ, KLEINFELDHANDBALL, TENNIS, VOLLEYBALL U.A. UND GRÜNLANDE MIT GRILLHÜTTE, SPIELPLATZ, TANZFLÄCHE U.A. § 9 (1) 15. BauGB
	PFLANZBINDUNG VORH. EINZELBÄUME UND OBSTBÄUME BIRKE (1), FICHTE (4), KASTANIE (1), KIEFER (1), PAPPEL (1), ROBINIE (1), TRAUBENEICHE (1), WEIDE (1) § 9 (1) 25. b) BauGB
	PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME UND STRÄUCHER (GEHÖLZGRUPPEN) BIRKE (1), BROMBEERE (2), BUCHE (1), FICHTE (1), FEUERDORN (1), FLIEDER (1), FORSYTHIE (1), HANDBUCHE (1), HASEL (1), HOLUNDER (1), LIGUSTER (1), OBST (1), PAPPEL (1), SCHLEHE (1), SCHNEEBEERE (2), SPIERSTRAUCH (2), WEISSDORN (2) § 9 (1) 25. b) BauGB
	ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN LAUBBÄUME: Z.B. ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDHAHORN (ACER CAMPESTRE), HANDBUCHE (CARPINUS BETULUS), SPITZHAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENKIRSCHEN (LONICERA XYLOSTEUM), HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), HUNDSROSE (ROSA CANINA), LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE), ROTE HARTREGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA), WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA) ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT AUF DER WESTSEITE ENGRÜNUNG AUF DER NORD-, OST- UND SÜDSEITE SOWIE ZUR DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSBEBIETES GRÖSSE LAUBBÄUME 16/18cm STAMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE) GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE) ABSTAND LAUBBÄUME 8,00m ABSTAND DER GEHÖLZE 1,25-1,50m § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ALS STRASSENBAUM-ALLEE Z.B. ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), SPITZHAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) GRÖSSE LAUBBÄUME 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	GROSSKRONIGER, HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM Z.B. ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDHAHORN (ACER CAMPESTRE), HANDBUCHE (CARPINUS BETULUS), SPITZHAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM) PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 300,00qm ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GRÖSSE LAUBBAUM 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ÜBER STELLEN DER STELLPLÄTZE Z.B. SPITZHAHORN (ACER PLATANOIDES) PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 STELLPLÄTZE GRÖSSE LAUBBÄUME 18/20cm STAMMUMFANG § 9 (1) 25. a) BauGB
	ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN Z.B. EFELU (FEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARITENOCISSUS TRICUSPIDATA) ALS VERTIKALBEGRÜNUNG - 1 KLETTERPFLANZE PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLÖSER BEREICH (TEILFLÄCHE) § 9 (1) 25. a) BauGB

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

- ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGS-EINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990
- 1.10 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1. BauGB
 - 1.11 PRIVATE GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15. BauGB MIT TENNISHALLE MASSE 30,00x25,00m UND SANITÄRGEBÄUDE 10,00x4,50m
 - 1.20 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB
 - 1.21 INNERHALB DER PRIVATEN GRÜN-, SPORT- UND SPIELFLÄCHEN IST EINE TENNISHALLE MIT DEN MASSEN 30,00x25,00m UND EIN SANITÄRGEBÄUDE 10,00x4,50m INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE MIT EINER MAXIMALEN HÖHE BIS 12,50m ZULÄSSIG. WEITER SIND SPORT- UND SPIELANLAGEN WIE MEHRZWECKSPIELFELD MIT BALLFANGZAUN, TISCHTENNIS, GRILLHÜTTE MIT TANZFLÄCHE UND EIN SPIELPLATZ MIT SPIELGERÄTEN UND GLEICHGELAGERTEN FREIZEITNUTZUNGEN ZULÄSSIG.
 - 1.22 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST GEM. § 23 BauNVO DURCH EINE BAUGRENZE FESTGESETZT.
 - 1.30 VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB
 - 1.31 STRASSENFLÄCHEN
 - 1.40 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB
 - 1.41 STELLPLÄTZE MIT EINER LÄNGE VON 5,00m UND EINER BREITE VON 2,30m SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ANZULEGEN.
 - 1.50 DAS ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB, SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON OBSTBÄUMEN, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB
 - 1.51 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGS (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHIED GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN, SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG)
 - 1.52 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER MIT PFLANZBINDUNG BZW. -ERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN BZW. BEI NATÜRLICHEM ABSTERBEN WIEDER NACHZUPFLANZEN.
 - 1.60 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO
 - 1.61 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB

- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBL. LT. S. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO
- 2.10 GESTALTUNG DER TENNISHALLE UND DES SANITÄRGEBÄUDES
 - 2.11 FÜR DIE TENNISHALLE IST MASSIV- UND HOLZBAUWEISE ODER EINE TRAGLUFTHALLE OHNE UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST IN EINEM GEDECKTEN TON ZU HALTEN.
 - 2.12 FÜR DAS SANITÄRGEBÄUDE IST MASSIV- ODER HOLZBAUWEISE OHNE UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG.
 - 2.20 DÄCHER UND DACHEINDECKUNGEN
 - 2.21 FÜR DIE TENNISHALLE SIND NUR SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ALTER TEILUNG ODER HALBRÜNDE FORM BEI EINER TRAGLUFTHALLE ZULÄSSIG.
 - 2.22 FÜR DAS SANITÄRGEBÄUDE SIND NUR SATTEL- UND PULDDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ALTER TEILUNG ZULÄSSIG.
 - 2.23 DAS DACH DER TENNISHALLE IST MIT NATURFARBEN ODER ENGOBIERTEN DACHSTEINEN ODER DACHPLATTEN ZU DECKEN ODER ALS TRAGLUFTHALLE AUSZUBILDEN. BEIM EMBAU VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENERGIE SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, SOWEIT SICH DIE ANLAGEN DER ALLGEMEINEN GESTALTUNG ANPASSEN UND NICHT REFLEKTIEREND SIND.
 - 2.24 DAS DACH DES SANITÄRGEBÄUDES IST MIT NATURFARBEN ODER ENGOBIERTEN DACHSTEINEN, DACHPLATTEN ODER TITANZINK ZU DECKEN.

- 2.30 FARBIGE KUNSTSTOFFE UND VERGLASUNGEN
- 2.31 FARBIGE, STARR MONTIERTE KUNSTSTOFFE UND FARBIGE VERGLASUNGEN SIND AN GEBÄUDEN UND NEBENGEBAUDEN, MIT AUSNAHME DER FENSTER-, TÜR- UND TORFLÄCHEN, NICHT GESTATTET. KUNSTSTOFFVERBLENDUNGEN IN KOMBINATION MIT ANDEREN MATERIALIEN KÖNNEN VERWENDET WERDEN (Z.B. BESCHICHTETE TRAPEZBLECHE).
- 2.40 FASSADENGESTALTUNG
- 2.41 BEI DER FARBIGEN GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE SIND GEDECKTE FARBEN ZU VERWENDEN.
- 2.50 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN
- 2.51 GEM. § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.
- 2.60 STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER
- 2.61 ABFALL- UND MÜLLEMER SIND MIT ORTSFESTEN ANLAGEN WIE MAUERN, ZAUNELEMENTE U.A. AUSREICHEND ZU DEM STRASSENRAUM UND DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ABZUSCHIRMEN. ZUSÄTZLICH SIND IMMERGRÜNE KLETTERPFLANZEN, Z.B. EFELU, ZUR VERTIKALBEGRÜNUNG ZU VERWENDEN.
- 2.70 ENFRIEDIGUNGEN
- 2.71 DER GESTALTUNGSBEREICH IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER FREIWACHSENDEN LAUBGEHÖLZPFLANZUNG ENZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EINE BIS ZU 1,50m HOHE OFFENE ENFRIEDIGUNG INTEGRIERT WERDEN. TÜR- UND TORANLAGEN SIND ZU DER VERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 2.72 DIE ERRICHTUNG EINER 3,00m HOHEN ZAUNANLAGE UM DAS MEHRZWECKSPIELFELD IST ZULÄSSIG.
- 2.80 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- 2.81 MIT AUSNAHME DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. § 23 BauNVO, DER VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB, DER FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4. BauGB UND DER SPORT- UND SPIELFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15. BauGB SIND ALLE FLÄCHEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND ALS AUSGLEICHFLÄCHEN ANZULEGEN.
- 2.90 SICHERUNG DES OBERBODENS
- 2.91 DER IM PLANUNGSBEBIET BEFINDLICHE OBERBODEN IST BEI BAUTÄTIGKEITEN ENTSPRECHEND DIN 1895 ZU SICHERN. ÜBERDECKUNGEN DES BODENS MIT STERILEM ERDEDECKUNGSMATERIAL SIND UNTERSAGT.
- 2.92 ABGEBOGENER OBERBODEN IST WÄHREND DER BAUZEIT BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG AUF MEIEN VON HÖCHSTENS 150cm HOHE UND 4,00m BREITE AUFZUSETZEN.
- 2.100 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
- 2.101 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.10 BIS 2.10 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTUNG DER DÄCHER NICHT IN DER VORGESCHRIEBENEN ART VORNHMT. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEÄNDERT WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

- 3.10 FÜR DIE LAUBBAUM- UND LAUBSTRÄUCHERPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEM. ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB
- 3.11 NEUANPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.12 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND MINDESTENS ZU 20% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

PLANVERFAHREN

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM _____
HEPPENHEIM, DEN _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
AUFGESTELLT GEM. § 12 (1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM IN DER SITZUNG VOM 25.04.1998

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-
DER BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 12 (1) BauGB AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

BÜRGERBETEILIGUNG:
DE BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZEILE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 9 (1) BauGB VOM _____ LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
DE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM HAT IN IHRER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-
DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 12 (2) BauGB ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM _____ BIS _____ DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-
SATZUNGSBESCHLUSS:
BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND GEM. § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LAMPERTHEIM AM _____
DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

GENEHMIGUNGSVERMERK
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BauGB UND § 5 HGO AM _____ IM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT _____ RECHTSVERBINDLICH.
LAMPERTHEIM, DEN _____ -BÜRGERMEISTER-

STADT LAMPERTHEIM
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN
"INDUSTRIEGEBIET NORD- IM LANGENACKER TEIL I"
(GEWERBLICHES FREIZEITGELÄNDE)

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG
VON BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 87 HBO
ANLAGE ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN MIT
ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT AKH VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729 N DER BERLICH 3 /59938 64521 GROSS-GERAU TELEFAX NR. /59242	
PROJEKT 37-97	STADT LAMPERTHEIM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTS- PLAN "INDUSTRIEGEBIET NORD - IM LANGENACKER TEIL I" (GEWERBLICHES FREIZEITGELÄNDE)
PLAN GR. 117x69cm	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN NR. 2/98
MASS - STAB: 1:1000 / 1:5000 / 1:25000	ÄNDERUNG
DATUM 07.01.1998	GEZEICHNET G/SI
	UNTERSCHRIFT